

Was ist das Schwerpunktbereichsstudium?

Jeder Studierende wählt im Verlaufe seines Studiums einen Schwerpunkt, innerhalb dessen er seine juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch vertieft. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst in der Regel vier Semester im Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden.

Das Schwerpunktstudium schließt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab. In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus der Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Wo finde ich nähere Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium?

Nähere Ausführungen zum Schwerpunktstudium finden nach Ankündigung in speziellen Informationsveranstaltungen statt. Außerdem finden Sie Informationen auf der Fakultätshomepage unter „[Schwerpunktbereichsstudium](#)“.

Muss ich eine Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium als solchem beantragen?

Sie können eine Zulassung für das gewünschte Schwerpunktbereichsstudium als solches beantragen. Spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung der Studienarbeit müssen Sie sich fachlich festlegen.

Vorteil einer Zulassung zum gewünschten Schwerpunktbereich ist aber, dass dadurch ein Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (vorbereitendes Seminar, Studienarbeit und mündliche Prüfung) im gewählten Schwerpunktbereich entsteht – die Gefahr, dass man hinterher wegen Überfüllung nicht im gewünschten Schwerpunktbereich seine Studienarbeit schreiben kann, ist damit gebannt! Ein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Seminaren besteht aber aus Kapazitätsgründen nicht.

Wann und wo kann ich die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium beantragen?

Die Beantragung der Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich innerhalb einer Frist, die immer mit dem Vorlesungsbeginn anfängt und im SS am 31.05., im WS am 30.11. endet. Zuständig ist das [Juristische Prüfungsamt](#) für die Juristische Universitätsprüfung. Der Antrag erfolgt grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem [FlexNow](#); eine Ausnahme gilt bei Auslandsaufenthalten und für Studienortwechsler, die sich bitte innerhalb der Anmeldefrist per Mail an das Uni-Prüfungsamt wenden.

Welchen Zulassungsvoraussetzungen unterliegt die Beantragung?

Zulassungsvoraussetzung ist neben der Immatrikulation usw. insbesondere die bestandene Zwischenprüfung. Die Zulassung kann also regelmäßig frühestens im vierten Fachsemester beantragt werden und gilt dann ab dem 5. Fachsemester. Wer keinen gegenteiligen Bescheid erhält, ist zugelassen.

Was passiert, wenn die Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs durch die Vielzahl von Anträgen auf Zulassung zu diesem Schwerpunkt überschritten wird?

Bei Übernachfrage entscheidet die Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung über die Aufnahme in einen Schwerpunktbereich. Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungsamt informiert und kann binnen zweier Wochen nach dieser Mitteilung die Zulassung zu einem anderen Schwerpunktbereich beantragen, in dem noch Plätze frei sind. Von dieser Gelegenheit muss man keinen Gebrauch machen; man kann auch versuchen, sich im nächsten Semester anzumelden, dies aber auf eigenes Risiko.

Welche der Veranstaltungen meines Schwerpunktbereiches muss ich besuchen?

Welche Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich „Pflicht“ sind, können Sie leicht feststellen. Zum einen finden Sie unter „[Schwerpunktbereichsstudium](#)“ die Studienpläne mit der Angabe der Pflichtfächer (und teils auch von Zusatzveranstaltungen). Zum anderen sind die Pflichtveranstaltungen – mit Ausnahme der Seminare, weil Sie sich zwei aussuchen dürfen – in den Studieninformationen mit einem „P“ gekennzeichnet.

Bei einzelnen Schwerpunktbereichen gibt es über die Pflichtveranstaltungen hinaus „Zusatzveranstaltungen“, deren Stoff nicht Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist! Mit diesen Veranstaltungen kann der Gesamtumfang des Lehrangebots in einzelnen Schwerpunkten deutlich über 16 – 20 SWS liegen. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung oder weiteren Vertiefung für Interessierte; man kann sie – auch noch später, nach dem Examen – besuchen, muss es aber nicht.

Kann ich meinen Schwerpunktbereich wechseln?

Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit durch einen weiteren Antrag ans Prüfungsamt einmal geändert werden. Der Antrag ist hierbei während der jeweiligen Anmeldefrist zu stellen.

Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

Welche Leistungsnachweise muss ich im Schwerpunktbereichsstudium erbringen?

Zunächst muss man ein erstes Seminar bestehen. Dort bestehen die Leistungen aus einer Seminararbeit, einem zugehörigen Vortrag und der Mitarbeit im Seminar. Das bestandene erste Seminar ist Zulassungsvoraussetzung für die Studienarbeit; diese begleitet das zweite Seminar, in dem man auch wieder einen Vortrag halten und mitarbeiten muss. Nur dann kann man sich für die abschließende mündliche Universitätsprüfung melden. Allerdings müssen Studienarbeit und zweites Seminar nicht unbedingt als bestanden bewertet werden, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden – eine Studienarbeit „unter dem Strich“ kann durch eine gute mündliche Prüfung ja noch gerettet werden!

Studienarbeit und mündliche Prüfung bilden zusammen die Juristische Universitätsprüfung – dabei zählt die Studienarbeit 2/3, die mündliche Prüfung 1/3.

Gibt es eine Frist, innerhalb derer ich diese Leistungsnachweise erbracht haben muss?

Ja, und zwar für die Studienarbeit und für die mündliche Prüfung:

Die Studienarbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Fachsemester abgelegt. Von diesem Regeltermin darf man höchstens vier Semester abweichen, d.h. die Studienarbeit muss spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 11. Fachsemester abgelegt werden. Sonst gilt die Arbeit als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel im 10. Semester abgelegt. Von diesem Regeltermin darf man höchstens vier Semester abweichen, d.h. die mündliche Prüfung muss spätestens im 14. Semester abgelegt werden. Sonst gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

Muss ich immatrikuliert sein, um diese Leistungsnachweise zu erbringen?

Immatrikuliert sein muss man für die gesamte Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen, also für die gesamte Universitätsprüfung. Auch wenn man in einem Semester die Uni nur noch für die mündliche Uni-Prüfung in Anspruch nimmt, ist die Immatrikulation zwingend!

Was genau sind die Seminarleistungen im vorbereitenden Seminar?

Seminarleistungen im vorbereitenden Seminar sind gem. der StPrO eine schriftliche Ausarbeitung (erste Seminararbeit) und ein mündliches Referat zum selben Thema sowie die Mitarbeit im Übrigen.

Anleitungen zu Formalien der Seminar- bzw. Studienarbeiten: Homepages von Prof. Manssen unter Studium/Formalia. Während der vorlesungsfreien Zeit wird hierzu zudem eine Einführungsveranstaltung im Rahmen des Ferientutorium gehalten.

Muss ich das vorbereitende Seminar unbedingt im gewählten Schwerpunktbereich ablegen?

Nein, das vorbereitende Seminar muss nicht im gewählten Schwerpunkt abgelegt werden.

Muss ich eine Zulassung zum vorbereitenden Seminar beantragen?

Ja! Auf jeden Fall – also unabhängig vom Antrag auf Zulassung zu einem Schwerpunktbereich – muss man sich für das vorbereitende Seminar anmelden.

Wann und wo kann ich die Zulassung zum vorbereitenden Seminar beantragen?

Der Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar muss stets bereits in dem Semester erfolgen, das dem Semester vorangeht, in dem man am vorbereitenden Seminar teilnehmen will.

Die Beantragung der Zulassung zum vorbereitenden Seminar ist in jedem Semester möglich innerhalb einer Frist, die immer mit dem Vorlesungsbeginn anfängt und im SS am 31.05., im WS am 30.11. endet. Zuständig ist das [Juristische Prüfungsamt](#) für die Juristische Universitätsprüfung. Der Antrag erfolgt grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem [FlexNow](#); eine Ausnahme gilt bei Auslandsaufenthalten und für Studienortwechsler, die sich bitte innerhalb der Anmeldefrist an das Uni-Prüfungsamt wenden.

Was passiert, wenn die Aufnahmekapazität eines Seminars durch die Vielzahl von Anträgen auf Zulassung zu diesem Seminar überschritten wird?

Bei Übernachfrage werden zunächst die Bewerber zugelassen, die zu dem Schwerpunktbereich des Seminars als solchem bereits zugelassen sind. Im Übrigen entscheidet die Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung über die Aufnahme in ein Seminar. Wer zu dem von ihm gewählten Seminar nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungsamt informiert und kann binnen zweier Wochen nach dieser Mitteilung die Zulassung zu einem anderen Seminar beantragen, in dem noch Plätze frei sind.

Wer gibt mir mein Thema für die erste Seminararbeit und wie lange habe ich dafür Zeit?

Die Themen für die erste Seminararbeit vergibt der Seminarveranstalter. Er legt auch den Bearbeitungszeitraum fest. Nähere Informationen erfragen Sie am besten beim Sekretariat des jeweiligen Lehrstuhls.

Was genau sind die Seminarleistungen im zweiten Seminar?

Im sog. zweiten Seminar werden nur der mündliche Vortrag und die Mitarbeit als Seminarleistung gewertet, weil die schriftliche Ausarbeitung hier in der wissenschaftlichen Studienarbeit (zweite Seminararbeit) liegt, die als solche gesondert bewertet wird.

Muss ich eine Zulassung zur Studienarbeit beantragen?

Ja! Auf jeden Fall – also unabhängig vom Antrag auf Zulassung zu einem Schwerpunktbereich – muss man sich für die Studienarbeit anmelden.

Wann und wo kann ich die Zulassung zur Studienarbeit beantragen?

Der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit muss stets bereits in dem Semester erfolgen, das dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorangeht.

Die Beantragung der Zulassung zur Studienarbeit ist in jedem Semester möglich innerhalb einer Frist, die immer mit dem Vorlesungsbeginn anfängt und im SS am 31.05., im WS am 30.11. endet. Zuständig ist das [Juristische Prüfungsamt](#) für die Juristische Universitätsprüfung. Der Antrag erfolgt grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem [FlexNow](#); eine Ausnahme gilt bei Auslandsaufenthalten und für Studienortwechsler, die sich bitte innerhalb der Anmeldefrist an das Uni-Prüfungsamt wenden.

Zulassungsvoraussetzung ist neben der Immatrikulation usw. insbesondere die bestandene Zwischenprüfung sowie ein bestandenes erstes Seminar.

Während der Antragsfrist ist ein unentschuldigter Rücktritt noch möglich.

Was passiert, wenn die Aufnahmekapazität für Studienarbeiten durch die Vielzahl von Anträgen auf Zulassung zu Studienarbeiten in einem Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich überschritten wird?

Bei Übernachfrage werden zunächst die Bewerber zugelassen, die zu dem Schwerpunktbereich des Seminars als solchem bereits zugelassen sind oder die in diesem Schwerpunktbereich eine Studienarbeit schon einmal nicht bestanden haben. Innerhalb dieser Bewerber entscheidet die Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung über die Aufnahme in das gewünschte Seminar, der Rest wird auf andere Seminare desselben Schwerpunktbereichs verteilt; deren Kapazität muss ggf. erhöht werden, bis alle zum Schwerpunktbereich als solchem zugelassenen Bewerber einen Platz haben. Zum Ganzen vgl. § 58 III StPrO.

Kann ich erstes und zweites Seminar auch beim gleichen Professor bzw. der gleichen Professorin ablegen?

Ja, man kann beide Seminare bei einem Professor oder einer Professorin absolvieren. Für das Schwerpunktbereichsstudium ist dies völlig irrelevant.

Wer gibt mir mein Thema für die Studienarbeit und wie lange habe ich dafür Zeit?

Die Themen für die Studienarbeit werden vom Prüfungsausschuss zugewiesen. Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen und liegt grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit.

Wie muss eine Studienarbeit aussehen?

Formalien der Studienarbeit sind nur teilweise festgelegt: Gem. der StPrO ist die Studienarbeit als maschinenschriftlicher Ausdruck und einmal digital abzugeben (Ausnahme: Anforderungen direkt vom Lehrstuhl!).

Dabei hat der Kandidat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen. Weitere Formalien kann der jeweilige Aufgabensteller festlegen.

Anleitungen zu Formalien der Seminar- bzw. Studienarbeiten: Homepages von Prof. Manssen unter Studium/Formalia. Während der vorlesungsfreien Zeit wird hierzu zudem eine Einführungsveranstaltung im Rahmen des Ferientutoriums gehalten.

Wie sieht die mündliche Abschlussprüfung aus?

Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf den gesamten Pflichtfachstoff des gewählten Schwerpunktbereichs und dauert pro Kandidat/in zehn bis fünfzehn Minuten; maximal vier Kandidat(inn)en können gemeinsam geprüft werden. Es gibt zwei Prüfer, von denen mindestens einer Professor bzw. Professorin ist. Der mündlich prüfende Professor soll nicht identisch mit dem Betreuer der Studienarbeit sein. Es gilt eine Ladungsfrist von vier Wochen.

Die mündlichen Prüfungen erfordern einen Antrag über FlexNow; dabei gibt es eine Anmeldefrist im Monat Februar für mündliche Prüfungen im Monat Mai und eine Anmeldefrist im Monat August für mündliche Prüfungen im Monat November.

Man muss die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit zwar schon abgelegt haben, um sich zur mündlichen Prüfung melden zu können – das Ergebnis muss man aber noch nicht kennen.

Sobald die Termine für die mündliche Prüfung feststehen, gibt das Prüfungsamt diese bekannt und verschickt die Ladungen.

Die mündliche Uniprüfung kann vor oder nach dem schriftlichen Staatsexamen absolviert werden. Die mündliche Prüfung wird in der Regel im 10. Semester abgelegt. Von diesem Regeltermin darf man höchstens vier Semester abweichen, d.h. die mündliche Prüfung muss spätestens im 14. Semester abgelegt werden. Sonst gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Muss ich eine Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragen?

Ja! Auf jeden Fall – also unabhängig vom Antrag auf Zulassung zu einem Schwerpunktbereich – muss man sich für die mündliche Prüfung anmelden.

Während der Antragsfrist ist ein unentschuldigter Rücktritt noch möglich.

Wann und wo kann ich die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragen?

Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai/Juni im Monat Februar, für die mündlichen Universitätsprüfungen im November/Dezember im Monat August zu stellen. Zuständig ist das [Juristische Prüfungsamt](#) für die Juristische Universitätsprüfung. Der Antrag erfolgt grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem [FlexNow](#); eine Ausnahme gilt bei Auslandsaufenthalten und für Studienortwechsler, die sich bitte innerhalb der Anmeldefrist an das Uni-Prüfungsamt wenden.

Zulassungsvoraussetzung ist neben der Immatrikulation usw. insbesondere die bestandene Zwischenprüfung, ein bestandenes erstes Seminar, ein gehaltener Vortrag zur Studienarbeit und eine abgelegte Studienarbeit. „Abgelegte Studienarbeit“ heißt: Die Studienarbeit muss nicht unbedingt bestanden sein, man muss das Ergebnis auch noch nicht kennen!

Inwiefern kann ich einzelne Leistungen im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums wiederholen?

Eine Wiederholung des ersten Seminars ist beliebig oft möglich, da es sich dabei nicht um eine Prüfungsleistung gem. § 55 Abs. 1 StPrO handelt. Zu beachten sind aber die

Prüfungshöchstfristen, die für die Studienarbeit und die mündliche Universitätsprüfung gelten. Gemäß § 54 Abs. 2 StPrO ist die Studienarbeit i.d.R. nach dem 7. Fachsemester anzufertigen. Die mündliche Prüfung wird i.d.R. im 10. Fachsemester abgelegt. Von diesen Regelterminen für die Erstablegung dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen; andernfalls gelten noch nicht abgelegte Prüfungsleistungen als mit 0 Punkten abgelegt.

Die Studienarbeit als Prüfungsleistung im Sinne von § 51 Abs. 1 StPrO kann gem. § 55 Abs. 1 StPrO beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Das gleiche gilt für die mündliche Universitätsprüfung. Die Zulassung zur Wiederholung ist nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen. Beispiel: Studienarbeit in der vorlesungsfreien Zeit des SS 2021 - 2. Seminar im WS 21/22 - Bekanntgabe des Nichtbestehens spätestens am 1. Montag im April - Anmeldung zur Wiederholung im SS 2022 - Anfertigung der Wiederholungsarbeit in der vorlesungsfreien Zeit des SS 2022. Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Die Frist wird nicht durch Beurlaubung oder Exmatrikulation unterbrochen.

Eine Wiederholung der mündlichen Universitätsprüfung zur Notenverbesserung ist nach Maßgabe von § 67 StPrO möglich.